



Ludwigshafener Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2 Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge
der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Seite 28 Impressum

Nach Stellungnahmen der Fachbereichsräte des Fachbereichs I Management, Controlling, Health Care vom 12.10.2011, des Fachbereichs II Marketing und Personalmanagement vom 12.10.2011, des Fachbereichs III Dienstleistungen und Consulting vom 12.10.2011 und des Fachbereichs IV Sozial- und Gesundheitswesen vom 12.10.2011 sowie nach Beschluss des Senats der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 03.11.2011 hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am **15.12.2011** die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein genehmigt (§ 86 Abs. 2 Satz 3 HochSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47), §§ 76 Abs. 2 Nr. 6, 2. Halbsatz, 7 Abs. 3 Satz 2 HochSchG). Die Ordnung wird mit dem Schreiben vom 19.12.2011 dem Ministerium für, Bildung, Wissenschaft Weiterbildung und Kultur angezeigt. Sie wird nachfolgend bekannt gemacht.

Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Dritter Abschnitt: Ziele, Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 3 Ziele des Studiums

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

§ 5 Modulbeschreibungen; Studienpläne

§ 6 Leistungspunktsystem

§ 7 Akademischer Grad

Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 8 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10 Prüfungsberechtigte Personen und Benennung von Prüfenden und Beisitzenden

§ 11 Prüfungsorganisation

§ 12 Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem

§ 13 Zugang und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen

§ 14 Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen

§ 15 Prüfungs- und Studienleistungen

§ 16 Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren

§ 17 Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit

§ 18 Schriftliche Abschlussarbeit

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

§ 20 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 21 Wiederholbarkeit von Prüfungen

§ 22 Bestehen; Endgültiges Nichtbestehen

§ 23 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 25 Schutzbestimmungen

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Änderungen

§ 28 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt:
Geltungsbereich222**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung enthält allgemeine Regelungen für den Abschluss von Bachelor- und konsekutiven Master-Studiengängen an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (im Folgenden: Hochschule). Diese Ordnung gilt für alle Studiengänge der Hochschule mit den Abschlüssen Bachelor oder Master in Verbindung mit einer ergänzenden Speziellen Prüfungsordnung, die diese Ordnung als Bestandteil deklariert und darüber hinaus ergänzende, insbesondere studiengangspezifische Regelungen enthält. Abweichend von Satz 2 gilt diese Ordnung nicht für duale, berufsbegleitende und berufsintegrierende Studiengänge im Sinne des § 19 Abs. 5 HochSchG.

(2) In Fällen der Unvereinbarkeit der Speziellen Prüfungsordnung mit der vorliegenden Ordnung gelten die Regelungen der vorliegenden Ordnung. Abweichend von Satz 1 haben die Regelungen der Speziellen Prüfungsordnung gegenüber der vorliegenden Ordnung Vorrang, soweit diese Ordnung die Möglichkeit der Abweichung eröffnet.

**Zweiter Abschnitt:
Zugangsvoraussetzungen**

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium in einem Bachelor-Studiengang ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.

(2) Zum Studium in einem konsekutiven Master-Studiengang kann zugelassen werden, wer in derselben oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung einen Studiengang mit Bachelor-Abschluss oder mit einem gleichwertigen Abschluss erfolgreich abgeschlossen hat und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat. Die Spezielle Prüfungsordnung regelt, wann ein Vorstudium fachlich eng verwandt ist. Die Spezielle Prüfungsordnung kann in begründeten Ausnahmefällen den Zugang auf Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss derselben Fachrichtung begrenzen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann zum Studium in einem konsekutiven Master-Studiengang auch zugelassen werden, wer einen Studiengang mit Bachelor-Abschluss oder mit einem gleichwertigen Abschluss noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat, aber die Gewähr dafür bietet, den Abschluss innerhalb eines Semesters nach Einschreibung in den Master-Studiengang zu erwerben. Dies ist durch geeignete Unterlagen (Übersicht der bereits erfolgreich absolvierten sowie der noch offenen Leistungen) nachzuweisen; der Umfang der noch offenen Leistungen darf 30 Leistungspunkte nicht überschreiten. In diesem Falle wird die vorläufige Durchschnittsnote der Bewerberin oder des Bewerbers zugrunde gelegt. Die

Zulassung wird in diesem Fall unwirksam und die Einschreibung erlischt, wenn der Bachelor-Abschluss oder gleichwertige Abschluss nicht bis zum Ende des Semesters der Einschreibung nachgewiesen wird; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Die Spezielle Prüfungsordnung kann weitere Zugangsvoraussetzungen regeln.

(5) Zum Studium wird nicht zugelassen, wer:

a) die für den gewählten Studiengang erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nicht nachweisen kann,

b) in dem gewählten, einem fachlich eng verwandten oder in insgesamt zwei Studiengängen an Hochschulen im In- oder Ausland eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch auf andere Weise verloren hat,

c) das Studium in demselben oder einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossen und die durch den gewählten Studiengang zu erwerbende Qualifikation insoweit bereits nachgewiesen hat.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben zu erklären, ob und gegebenenfalls wie oft sie bereits Studien- oder Prüfungsleistungen in demselben oder anderen Studiengängen im In- oder Ausland nicht bestanden haben; im Falle eines Doppelstudiums an einer anderen Hochschule in demselben oder einem anderen Studiengang haben sie ferner zu versichern, dass sie dem Prüfungsausschuss den Abschluss von Prüfungsverfahren sowie das Nichtbestehen von Studien- und Prüfungsleistungen in diesem anderen Studiengang jeweils unverzüglich schriftlich mitteilen werden.

Dritter Abschnitt: Ziele, Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Bachelor-Studiengänge sind grundständige wissenschaftliche Studiengänge. Sie haben zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüflinge die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in ihrem Berufsfeld selbstständig zu arbeiten.

(2) Master-Studiengänge sind wissenschaftliche Studiengänge, die auf in Bachelor-Studiengängen erworbenen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden aufbauen. Die Studiengänge nehmen die besonderen Anforderungen der wissenschaftlichen Forschung auf und führen entsprechend die fachwissenschaftlichen Studien fort. Sie haben zum Ziel, die Qualifikationen zu vermitteln, die ein selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten und eine erfolgreiche berufliche Praxis ermöglichen. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüflinge über die wissenschaftlichen Qualifikationen verfügen, welche dazu befähigen, fachliche Zusammenhänge in einen übergreifenden theoretischen Kontext einzuordnen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie diese

wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse in der beruflichen Praxis zielorientiert anzuwenden.

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

(1) Der Studiengang besteht aus Modulen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit. Ein Modul ist eine inhaltlich, zeitlich und organisatorisch abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der entsprechenden Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul wird insbesondere definiert durch die zu erwerbenden Qualifikationen (Learning Outcomes), die den Lernprozess ermöglichenden beziehungsweise begleitenden Lehrveranstaltungen, den üblicherweise durch Studierende zur Erreichung der Qualifikation zu investierenden Zeitaufwand (workload) sowie einen Leistungsnachweis. Ein Modul umfasst in der Regel ein bis zwei Semester.

(2) Die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der schriftlichen Abschlussarbeit.

(3) Die Spezielle Prüfungsordnung legt fest, welche Module Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind. Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden. Mit Wahlpflichtmodulen können individuelle Spezialisierungen ermöglicht und Studenschwerpunkte ausgestaltet werden.

(4) Die Spezielle Prüfungsordnung legt die Regelstudienzeit fest.

(5) Die Hochschule stellt durch ihr Lehr- und Prüfungsangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass also insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Modulprüfungen sowie die schriftliche Abschlussarbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können. Dies gilt jeweils nicht für jeden individuellen Studienverlauf.

(6) Die Spezielle Prüfungsordnung regelt Praxissemester, praktische Studienzeiten sowie verbindliche Studienzeiten im Ausland, soweit sie im Studiengang vorgesehen sind. Unbeschadet dessen ist ein Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule möglich. Die Spezielle Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Studierenden vor Antritt des Auslandsaufenthalts zu benennende Module erfolgreich absolviert haben müssen. Vor Aufnahme eines geplanten Auslandsaufenthaltes soll zur Sicherstellung der Anrechenbarkeit im Ausland erbrachter Leistungen ein „learning agreement“ abgeschlossen werden. Das „learning agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau des studierten Studiengangs (Bachelor oder Master) im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Bildungszielen des studierten Studiengangs entsprechen und
- c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder begonnenen Modulprüfung sind.

(7) Lehrangebote können mit Hilfe von Medien oder anderweitig so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. Lehrveranstaltungen müssen nicht zwingend in Präsenz-

form stattfinden. Lehrveranstaltungen können aus anderen Hochschulen importiert und in das eigene Curriculum eingebunden werden.

(8) Studierende können in weiteren als den erforderlichen Modulen Modulprüfungen absolvieren (Zusatzfächer). Soweit es sich um Module mit beschränkter Platzzahl handelt, werden Studierende, die das entsprechende Modul als Zusatzfach absolvieren möchten, nachrangig berücksichtigt.

§ 5 Modulbeschreibungen; Studienpläne

(1) Die Spezielle Prüfungsordnung benennt Anzahl, Art und Umfang der zu absolvierenden Module sowie Art der Modulprüfung und die Anzahl der erwerbbaeren Leistungspunkte.

(2) Für jeden Studiengang stellt der Fachbereichsrat einen Studienplan im Sinne des § 20 HochSchG auf.

(3) Der Fachbereichsrat beschließt die umfassende Beschreibung aller Module. Die Modulbeschreibungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 6 Leistungspunktsystem

(1) Zum Nachweis von Modulprüfungen (Studien- und Prüfungsleistungen, § 15 Abs. 1) wird das „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) nach Maßgabe dieser Ordnung und der Speziellen Prüfungsordnung angewandt.

(2) Durch eine bestandene Modulprüfung oder die bestandene Abschlussarbeit werden die dem Modul oder der schriftlichen Abschlussarbeit jeweils zugewiesenen Leistungspunkte (abgekürzt: LP) erworben, die den Credits des ECTS entsprechen.

(3) Die Anzahl der durch ein Modul erwerbbaeren Leistungspunkte ergibt sich aus dem mittleren studentischen Arbeitsaufwand (Workload), den der Erwerb und Nachweis der einem Modul zugewiesenen Lernziele und Kompetenzen, gegebenenfalls einschließlich praktischer Studienabschnitte innerhalb eines Moduls und der Durchführung der Prüfung, erfordern. Ein Leistungspunkt beinhaltet nach Maßgabe des ECTS dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Zeitstunden. Einem Studiensemester werden in der Regel 30 Leistungspunkte zugeordnet. Das Nähere regelt die Spezielle Prüfungsordnung.

§ 7 Akademischer Grad

(1) Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Abschluss
a) eines Bachelor-Studiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) oder „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“),

b) eines konsekutiven Master-Studiengangs den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) oder „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) nach näherer Bestimmung durch die Spezielle Prüfungsordnung.

(2) Über den jeweils verliehenen akademischen Grad stellt die Hochschule eine Urkunde aus.

(3) Mit der bestandenen Abschlussprüfung kann die Hochschule Ludwigshafen am Rhein Sciences nach näherer Bestimmung durch die Spezielle Prüfungsordnung im Auftrag der zuständigen Behörde des Landes Rheinland-Pfalz eine staatliche Anerkennung verleihen.

Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 8 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

(1) Zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung und die Spezielle Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der den Studiengang tragende Fachbereich einen Prüfungsausschuss, dessen Mitglieder nebst Stellvertretungen nach Maßgabe der Speziellen Prüfungsordnung von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat benannt werden. Ein Prüfungsausschuss hat wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder, darunter drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Studierendengruppe sowie ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Prüfungsamt kann eine bei ihm beschäftigte Person mit beratender Stimme entsenden. Die Spezielle Prüfungsordnung kann Näheres regeln.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied aus der Hochschullehrergruppe.

(3) Abweichend von Absätzen 1 und 2 kann die Spezielle Prüfungsordnung regeln, dass
a) die Dekanin oder der Dekan an Stelle eines Mitglieds der Hochschullehrergruppe Mitglied des Prüfungsausschusses ist und
b) die Dekanin oder der Dekan im Falle des Buchstaben a) den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt.

(4) Das Prüfungsamt organisiert das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses. Das Prüfungsamt führt die Prüfungsakten.

(5) Der Prüfungsausschuss ist dafür zuständig, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Ordnung sowie der Speziellen Prüfungsordnung eingehalten werden und alle Studien- und Prüfungsleistungen in den festgelegten Fristen erbracht werden können. Er berichtet regelmäßig den am Studiengang beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungsleistungen einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die schriftlichen Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus dem für den Studiengang zuständigen Fachaus-

schuss für Studium und Lehre Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung geben. Der Prüfungsausschuss trifft darüber hinaus alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung und der Speziellen Prüfungsordnung zugewiesen sind.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note, im Falle des studentischen Mitglieds zudem nicht auf Prüfungen, an denen es in demselben Prüfungszeitraum teilnehmen wird.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, im Vertretungsfall des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag; ansonsten gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter wenigstens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, anwesend ist. Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(9) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die studentischer Mitglieder ein Jahr. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolge für die verbliebene Amtszeit nachbenannt.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Das vorsitzende Mitglied unterrichtet frühestmöglich den Prüfungsausschuss über getroffene Entscheidungen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen; soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht, kann auch das vorsitzende Mitglied entscheiden. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(11) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. In Zweifelsfällen entscheidet er auf Grundlage einer qualifizierten Stellungnahme, in der Regel der oder des Modulverantwortlichen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelor- oder Master-Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des

Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Spezielle Prüfungsordnung kann regeln, welche Studiengänge artverwandt sind.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei der Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Lissabon-Konvention sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend; Absatz 3 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag; der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und entscheidet über die Anrechnung. Spezielle Anrechnungskriterien können in der Speziellen Prüfungsordnung geregelt werden.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung beziehungsweise Einschreibung vorzulegen.

(8) Bei der Anrechnung werden ungeachtet des Bestehens oder Nichtbestehens sämtliche durch Studierende absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen, welche zu einer im gewählten Studiengang zu absolvierenden Studien- oder Prüfungsleistung wenigstens gleichwertig sind, berücksichtigt.

§ 10 Prüfungsberechtigte Personen und Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen für Modulprüfungen und die Betreuung von schriftlichen Abschlussarbeiten. Die Prüfungsbe-
rechtigung kann auf Prüfungsleistungen innerhalb von Studienabschnitten und Studien-
schwerpunkten begrenzt werden. Sie kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden.

(2) Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jewei-
ligen Prüfungsgegenstand entsprechende, fachwissenschaftliche Qualifikation oder eine
nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 HochSchG gleichgestellte Qualifikation erworben hat. Zu Prüfenden
bestellt werden können insbesondere:

- a) Professorinnen und Professoren,
- b) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- c) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- d) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
- e) wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben ge-
mäß § 56 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
- f) Lehrkräfte für besondere Aufgaben und
- g) Lehrbeauftragte.

Soweit eine Person nicht zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ist ihre Bestellung nur zuläs-
sig, wenn sie geeignet ist und ihre Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer für die Durchführung des
Prüfungsbetriebs erforderlich ist. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung
können in begründeten Ausnahmefällen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfah-
rene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Prüfungsberechtigte Personen müssen nicht
Mitglieder oder Angehörige der Hochschule Ludwigshafen am Rhein sein.

(3) Die durch ihre kontinuierliche Lehrleistung zum jeweiligen Studiengang beitragenden Mit-
glieder der Hochschullehrergruppe der Hochschule sind prüfungsberechtigt.

(4) Zur Wahrnehmung des Prüfungsbeisitzes darf nur bestellt werden, wer mindestens die
dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation oder
eine nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 HochSchG gleichgestellte Qualifikation erworben hat.

(5) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die schriftliche Abschlussarbeit und für
mündliche Prüfungen aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisit-
zenden. Die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden kann auch auf das vorsitzende Mit-
glied des Prüfungsausschusses übertragen werden. Bei Kollegialprüfungen bestimmt der
Prüfungsausschuss das vorsitzende Mitglied im Sinne von § 15 Abs. 9.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden recht-
zeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll mit der Zulassung zur Prüfung, in der
Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch An-
schlag oder eine Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

(7) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit eine Betreuende oder einen Betreuen-
den vorschlagen. Die Spezielle Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Studierenden
ebenfalls den Zweitgutachter vorschlagen können. Die Vorschläge begründen keinen
Rechtsanspruch.

§ 11 Prüfungsorganisation

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses nach § 8 ist in der Regel das Prüfungsamt für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig. Die Organisation lehrveranstaltungsbegleitender Prüfungen (Präsentation, Referat, Vortrag und artverwandte fachspezifische Prüfungen) kann an die Prüfenden delegiert werden.

(2) Modulprüfungen finden in der Regel innerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume statt. Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Modulprüfungen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit werden in der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben. Prüfungszeiträume beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten; für lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsformen entspricht der Prüfungszeitraum der Vorlesungszeit beziehungsweise dem Angebotszeitraum des jeweiligen Moduls. Zu jedem Prüfungszeitraum legt der Prüfungsausschuss einen Anmelde- und einen Abmeldezeitraum fest. Spätestens zu Beginn des Anmeldezeitraums erfolgt die Bekanntgabe der Prüfenden; die Bekanntgabe des Prüfungstermins einer Modulprüfung soll im Falle von Klausuren spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, im Übrigen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgt sein.

(3) Die Art der Modulprüfung regelt die Spezielle Prüfungsordnung. Sofern in der Speziellen Prüfungsordnung alternative Prüfungsarten für ein Modul festgelegt werden, muss die Art der Prüfungsleistung zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise eindeutig festgelegt und bekannt gemacht werden. Die Festlegung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(4) Das Bewertungsverfahren von Modulprüfungen soll sechs Wochen nicht überschreiten und muss im Falle von regulären Klausuren spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des auf den Prüfungstermin folgenden Semesters abgeschlossen sein.

(5) Der Prüfling wird vom Prüfungsamt unverzüglich über das Prüfungsergebnis informiert.

(6) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Ordnung oder der Speziellen Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 12 Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; der Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Im Falle der Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem gilt die Bewertung spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem als bekannt gegeben, sofern der Prüfling das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat. Die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet.

(3) Die Studierenden sind ferner verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler müssen sofort gegenüber dem Prüfungsamt gerügt werden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 13 Zugang und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen

— (1) An Prüfungen im Sinne dieser Ordnung und der Speziellen Prüfungsordnung darf teilnehmen und die schriftliche Abschlussarbeit darf anfertigen, wer im betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem fachlich eng verwandten Studiengang oder in insgesamt zwei Studiengängen an Hochschulen im In- und Ausland nicht verloren hat. Die in dieser Ordnung und der Speziellen Prüfungsordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen zur schriftlichen Abschlussarbeit müssen erfüllt sein. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 oder 3 ist die Zulassung zu versagen. Die Versagung der Zulassung wird der oder dem Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

— (2) Nicht teilnehmen darf, wer die Bachelor- oder Masterprüfung des Studiengangs oder eines fachlich eng verwandten Studiengangs bestanden und die durch den Studiengang zu erwerbende Qualifikation insoweit bereits nachgewiesen hat. Satz 1 gilt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 nicht für das Semester, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich absolviert wird.

(3) Die Teilnahme an Modulprüfungen darf nicht von dem Bestehen anderer Modulprüfungen abhängig gemacht werden.

— (4) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann in begründeten Ausnahmefällen von der Erbringung einer Prüfungsvorleistung oder einer fachlich zwingend notwendigen Voraussetzung abhängig gemacht werden. Werden Prüfungsvorleistungen oder andere Voraussetzungen nach Satz 1 vorgesehen, müssen die betroffenen Module in der Speziellen Prüfungsordnung gekennzeichnet werden. Die Regelung des Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Die Teilnahme an Prüfungsleistungen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Prüfling zu Prüfungsbeginn einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegt.

§ 14 Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen

(1) Die An- Abmeldung zu Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form und Frist. Der Rücktritt ohne Angabe von Grün-

den (Abmeldung) ist nach näherer Bestimmung durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss möglich; die Abmeldefrist endet frühestens mit dem Ende der jeweiligen Anmeldefrist. Die Spezielle Prüfungsordnung kann Näheres regeln.

(2) Die Anmeldung zu Modulprüfungen ist bereits vor Erreichen des Fachsemesters, in dem die Prüfung nach Maßgabe der Speziellen Prüfungsordnung oder des Studienplans absolviert werden soll, möglich.

(3) Erfolgt die Anmeldung zu einer erforderlichen Modulprüfung nicht spätestens im zweiten auf dasjenige Fachsemester folgenden Semester, in dem die Prüfung nach Maßgabe der Speziellen Prüfungsordnung oder des Studienplans absolviert werden soll, so gilt die entsprechende Prüfung ein erstes Mal als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet; die Spezielle Prüfungsordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

§ 15 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Modulprüfungen können sowohl Prüfungsleistungen als auch Studienleistungen sein. Prüfungsleistungen sind die benoteten Modulprüfungen sowie die benotete schriftliche Abschlussarbeit.

(2) Werden Modulprüfungen als Studienleistungen erbracht, werden sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und finden keinen Eingang in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums. Die Speziellen Prüfungsordnungen können eine Benotung der Studienleistungen vorsehen.

(3) Studierende weisen durch das Bestehen einer Modulprüfung das Erlangen der durch das jeweilige Modul zu erwerbenden Kompetenzen nach.

(4) Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. Sie können lehrveranstaltungsbegleitend ausgestaltet sein.

(5) Modulprüfungen können sein:

a) Schriftliche Prüfungen [Klausuren (Absatz 6,14), Seminar- oder Hausarbeiten (Absatz 7), Praktikumsberichte (Absatz 8) und Projektarbeit (Absatz 11)],

b) Mündliche Prüfungen (Absatz 9),

c) Präsentation, Referat oder Vortrag (Absatz 10), Performative Beiträge (z.B. Rollenspiele, Videodokumentation, Theateraufführung),

d) Fachspezifische Prüfungsarten nach Maßgabe der Speziellen Prüfungsordnung oder

e) eine Kombination der vorgenannten Prüfungsformen.

Näheres kann die Spezielle Prüfungsordnung regeln.

(6) Die Klausur ist eine schriftliche Prüfung. Durch eine Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Näheres kann die Spezielle Prüfungsordnung regeln.

(7) Die Seminar- und Hausarbeit sind schriftliche Modulprüfungen. In einer eigenständigen Seminararbeit oder Hausarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er sich nach kurzer fachlicher Einweisung, in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung, innerhalb begrenzter Zeit in ein Problemfeld selbständig einarbeiten kann, dort mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema eigenständig bearbeiten und die Resultate in angemessener schriftlicher Form darstellen kann. Die Fragestellung soll so angelegt sein, dass die Bearbeitungszeit acht Wochen nicht überschreitet. Die Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüfenden festgelegt. Der Abgabetermin ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters abgeschlossen werden kann.

(8) In einem Praktikumsbericht wird das jeweilige Praktikum reflektiert. Die Bestimmungen des Absatzes 7 gelten sinngemäß. Näheres kann die Spezielle Prüfungsordnung regeln.

(9) Durch mündliche Prüfungsleistungen in einem Prüfungsgespräch soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzes als Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüfenden über die Notengebung. Der Prüfungsbeisitz ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die Note muss dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und die Notengebung begründet werden. Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuschauende teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und kein Prüfling widerspricht; ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied alsbald die gleiche Prüfung ablegen will. Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, sind als Zuschauende ausgeschlossen. Auf Antrag eines Prüflings ist die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder der Hochschule zur Teilnahme berechtigt.

(10) Durch ein Referat oder eine Präsentation oder einen Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren. Wenn die Anfertigung einer eigenständigen schriftlichen Auseinandersetzung mit der Themen- oder

Problemstellung verlangt wird, sind beide Leistungen gemeinsam zu bewerten. Über das Referat, die Präsentation beziehungsweise den Vortrag ist ein Protokoll anzufertigen. Der Abgabetermin für eine schriftliche Ausarbeitung ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters abgeschlossen werden kann.

(11) In einer Projektarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in einem Team in begrenzter Zeit mit den Methoden des jeweiligen Fachgebietes eine komplexe Problemstellung analysieren, entsprechende interdisziplinäre Konzepte oder Lösungsansätze entwickeln, und die Resultate in angemessener schriftlicher Form darstellen kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 7 sinngemäß.

(12) Prüfungen im Sinne der Absätze 7, 8, 10 und 11 können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der Prüfling soll seine Befähigung nachweisen, selbstständig (Einzelprüfung) und im Zusammenwirken mit anderen Personen (Gruppenarbeit) wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu dokumentieren sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Er soll Inhalte und Methoden des Moduls beherrschen und erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbstständig anwenden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung objektiv abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(13) Modulprüfungen werden von einer oder einem Prüfenden allein bewertet, sofern diese Ordnung oder die Spezielle Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt. Kann die Bewertung einer Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung führen, so ist sie stets durch zwei Prüfende zu bewerten. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(14) Klausuren und geeignete fachspezifische Prüfungsformen können computergestützt durchgeführt werden. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass

- a) die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können;
- b) die Arbeit eines Prüflings ohne Zuhilfenahme elektronischer Hilfsmittel wahrgenommen werden kann, sofern die Verwendung elektronischer Hilfsmittel nicht Gegenstand der Prüfung ist.

Die Durchführung der Prüfung muss so gestaltet werden, dass die Prüflinge durch die Art der Prüfungsdurchführung nicht in mehr als nur unerheblicher Weise beeinträchtigt werden und insbesondere über die Art der Prüfungsdurchführung vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise informiert werden. Werden andere Prüfungsformen als Klausuren computergestützt durchgeführt, ist das Nähere in der Speziellen Prüfungsordnung zu regeln.

(15) Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Regelt die Spezielle Prüfungsordnung alternative Prüfungssprachen, so ist die Prüfungssprache spätestens zu Semesterbeginn in geeigneter Weise bekannt zu machen. Auf begründeten Antrag des Prüflings kann eine Prüfung auch in einer anderen als der in der Speziellen Prüfungsordnung festgelegten Sprache abgelegt werden. In diesem Falle ist insbesondere sicherzustellen, dass wenigstens zwei

Prüfende die beantragte Sprache im erforderlichen Umfang beherrschen. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 16 Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren

(1) Klausuren können anteilig im Wege des Mehrfach- oder Einfach-Antwort-Auswahlverfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden. Die Studierenden sind spätestens zu Beginn des Semesters zu unterrichten, welche Prüfungen oder Prüfungsteile im Multiple-Choice-Verfahren abzulegen sind. Es ist durch die Prüfenden bei der Aufgabenerstellung festzulegen, welche der nachfolgenden Methoden zur Ermittlung des Gesamtergebnisses angewandt wird:

a) Es werden zwei Teilnoten ermittelt, wobei für jede Teilnote das Gewicht an der Gesamtnote festzulegen ist; die Bewertung der MC-Aufgaben (Teilnote 1) erfolgt gemäß der Bestimmungen des Satz 3 Buchstaben a) bis g), die Bewertung der Aufgaben, die keine MC-Aufgaben sind, erfolgt gemäß der Bestimmungen des § 19; die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Teilnoten; das Gewicht der MC-Aufgaben darf 50 vom Hundert nicht überschreiten.

b) Sowohl für die MC-Aufgaben als auch für die Aufgaben, die keine MC-Aufgaben sind, werden jeweils Punkte vergeben; durch die Prüfenden ist zusammen mit der Aufgabenstellung festzulegen, welcher Aufgabe welcher Punktwert zuzuordnen ist; ferner ist erforderlichenfalls für die MC-Aufgaben festzulegen, welcher Anzahl an richtigen Antworten welche Punktzahl zuzuordnen ist; die Anzahl der durch MC-Aufgaben erreichbaren Punkte darf 50 vom Hundert der insgesamt erreichbaren Punkte nicht überschreiten.

(2) Es gelten im Übrigen die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Der Prüfling hat bei den schriftlich oder elektronisch gestellten Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Aufgaben) anzugeben, welche der mit den MC-Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend oder unzutreffend hält. In einer MC-Aufgabe sind wenigstens vier Antworten vorzugeben.

b) Die MC-Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Fachgebiet erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Einzelergebnisse ermöglichen.

c) Mindestens zwei Prüfungsberechtigte erstellen die MC-Aufgaben. Sie wählen den Prüfungsstoff aus, erarbeiten die Fragen, legen vor der Prüfung fest, wie die Fragen zu gewichten sind und welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

d) Die MC-Aufgaben sind durch die Prüfenden vor der Feststellung der Einzelergebnisse darauf zu überprüfen, ob sie den unter Buchstabe b) genannten Anforderungen genügen; die Überprüfung soll insbesondere durch die Feststellung auffälliger Fehlerhäufungen durch Vergleiche der gewählten Antworten in Verbindung mit einem Vergleich der sonstigen Prüfungsleistungen erfolgen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne MC-Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Einzelergebnisses nicht zu berücksichtigen; im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Bewertung der schriftlichen MC-Aufgaben nach e) und f) ist von der verminderten Zahl der MC-Aufgaben beziehungsweise der für eine fehlerhafte MC-Aufgabe vergebenen Punkte auszugehen. Die Verminderung der

Zahl der MC-Aufgaben beziehungsweise der für eine fehlerhafte MC-Aufgabe vergebenen Punkte darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

e) Maßstab für das Bestehen der Prüfungsleistung ist entweder die Anzahl der insgesamt gestellten MC-Aufgaben oder die Anzahl der insgesamt erreichbaren Punkte, die Festlegung erfolgt durch die Prüfenden vor Prüfungsbeginn. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet beziehungsweise mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat oder wenn die Zahl der durch den Prüfling zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der durch den Prüfling erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent unter der durchschnittlichen Leistung der Prüflinge liegt, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Abweichend davon können in einer Speziellen Prüfungsordnung andere Zahlenwerte für die Bestehensvoraussetzungen festgesetzt werden.

f) Die Einzelleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Einzelleistung nach e) erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter MC-Fragen oder zu erlangenden Punkte erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“ (1,0), wenn er mindestens 85 Prozent,
- „sehr gut“ (1,3), wenn er mindestens 75, aber weniger als 85 Prozent,
- „gut“ (1,7), wenn er mindestens 67, aber weniger als 75 Prozent,
- „gut“ (2,0), wenn er mindestens 59, aber weniger als 67 Prozent,
- „gut“ (2,3), wenn er mindestens 50, aber weniger als 59 Prozent,
- „befriedigend“ (2,7), wenn er mindestens 42, aber weniger als 50 Prozent,
- „befriedigend“ (3,0), wenn er mindestens 34, aber weniger als 42 Prozent,
- „befriedigend“ (3,3), wenn er mindestens 25, aber weniger als 34 Prozent,
- „ausreichend“ (3,7), wenn er mindestens 12, aber weniger als 25 Prozent,
- „ausreichend“ (4,0), wenn er keine oder weniger als 12 Prozent

der darüber hinaus gehenden MC-Aufgaben zutreffend beantwortet beziehungsweise der darüber hinaus gehenden Punkte erreicht hat; in einer Speziellen Prüfungsordnung können andere Zahlenwerte für die Prozentangaben festgesetzt werden. Erreicht ein Prüfling nicht die nach Buchstabe e) erforderliche Mindestzahl, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

g) Das Ergebnis der Einzelleistung wird durch die Prüfenden festgestellt und dem Prüfling mitgeteilt. Dabei sind anzugeben

ga) die Note,

gb) die Bestehensgrenze,

gc) die Zahl der insgesamt gestellten und die Zahl der durch den Prüfling zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der insgesamt erreichbaren und die Zahl der durch den Prüfling erreichten Punkte,

gd) die durchschnittliche Leistung aller Prüflinge und

ge) die durchschnittliche Leistung der unter e) als Bezugsgruppe genannten Prüflinge.

§ 17 Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit

(1) Die Spezielle Prüfungsordnung kann die Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit von dem Erwerb von Leistungspunkten aus Modulen des Studiengangs abhängig machen.

(2) Die Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit ist in Schriftform bei dem Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) das Arbeitsthema,
- c) ein Vorschlag für die Betreuerin oder den Betreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Betreuenden nach Buchstabe c),
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Abschlussprüfung in demselben oder einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuende oder keinen Betreuenden gefunden zu haben.

(3) Findet der Prüfling keine Betreuende oder keinen Betreuer, so werden diese und ein Thema von dem zuständigen Prüfungsausschuss bestimmt. Bei der Themenwahl ist der Prüfling zu hören; das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 ist spätestens innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten erforderlichen Modulprüfung zu stellen; andernfalls gilt die schriftliche Abschlussarbeit ein erstes Mal als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelor-, Master-beziehungsweise Diplomprüfung in demselben oder einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

(6) Die Spezielle Prüfungsordnung kann über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Regelungen treffen.

§ 18 Schriftliche Abschlussarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig, fachgerecht und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Mittels der Masterarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, mit den Methoden seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt

a) im Falle der Bachelorarbeit maximal 12 Wochen,

b) im Falle der Masterarbeit maximal 6 Monate

nach näherer Bestimmung durch die Spezielle Prüfungsordnung. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines wichtigen, nicht durch den Prüfling zu vertretenden Grundes die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen (Bachelorarbeit) beziehungsweise 2 Monate (Masterarbeit) verlängern. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 durch ein Attest zu belegen ist. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen (Bachelorarbeit) beziehungsweise zwei Monate (Masterarbeit) der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren und aktenkundig zu machen; § 17 Absatz 3 gilt entsprechend. Im Falle der Wiederholung der schriftlichen Abschlussarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn der Prüfling im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) Die schriftliche Abschlussarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher gebundener Ausfertigung einzureichen; sie ist ferner in elektronischer Form einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Abschlussarbeit in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Hochschule vorgelegt hat.

(6) Die Abschlussarbeit ist durch zwei prüfungsberechtigte Personen zu begutachten. Das Prüfungsamt leitet die schriftliche Abschlussarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter sowie dem Zweitgutachter zu. Beide vergeben jeweils eine Note. Einer der Gutachter muss hauptamtlicher Lehrender oder hauptamtliche Lehrende an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein sein.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll acht Wochen nicht überschreiten.

(8) Die schriftliche Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absätzen 1 beziehungsweise 2 entsprechen.

(9) Durch die erfolgreiche Anfertigung der schriftlichen Abschlussarbeit werden nach näherer Bestimmung durch die Spezielle Prüfungsordnung:

a) im Falle einer Bachelorarbeit wenigstens 6 und höchstens 12 Leistungspunkte,

b) im Falle einer Masterarbeit wenigstens 15 und höchstens 30 Leistungspunkte erworben.

(10) Nach näherer Bestimmung durch die Spezielle Prüfungsordnung kann im Anschluss an die Abschlussarbeit eine Disputation vorgesehen werden. Die Disputation wird als Kollegialprüfung vor den Gutachterinnen und Gutachtern sowie gegebenenfalls bis zu zwei weiteren durch den Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüfenden durchgeführt; sie ist in der Regel hochschulöffentlich. Die Disputation erfolgt bei Masterarbeiten i.d.R. zwei Monate nach dem Abgabetermin.

§ 19 Bewertung von Modulprüfungen; Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Soweit eine Modulprüfung nach Maßgabe der Speziellen Prüfungsordnung nicht benotet wird, ist sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(4) Bei der Ermittlung der Note einer Modulprüfung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel (M) der einzelnen Prüfungsbewertungen; die Note der schriftlichen Abschlussarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. Die Note lautet

- für M bis zu 1,5 : sehr gut
- für M von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- für M von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- für M von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend
- für M ab 4,1 : nicht ausreichend.

Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Werden Zweitprüfende bzw. Zweitgutachter im Sinne des § 15 Abs. 13 bestellt oder die schriftliche Abschlussarbeit bewertet und beträgt die Differenz der Bewertungen mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0), die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird durch den zuständigen Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt, deren oder dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt; diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden. Die Spezielle Prüfungsordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

(6) Werden mehrere Noten zu einer Note zusammengefasst, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel (M) der Noten der einzelnen benoteten Studien- oder Prüfungsleistungen; sofern den einzelnen Studien- oder Prüfungsleistungen Leistungspunkte oder eine Gewichtung zugewiesen sind, errechnet sich die Note aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel (M) der einzelnen benoteten Leistungen analog zu Abs. 4.

(7) Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller erforderlichen benoteten Prüfungsleistungen und der Note der schriftlichen Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls der Disputation zur Masterarbeit. Die Gewichtung richtet sich nach den dem Modul beziehungsweise der schriftlichen Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkten, soweit die Spezielle Prüfungsordnung keine abweichende Gewichtung regelt. Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note von 4,0 oder besser und im Falle einer unbenoteten Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde.

§ 20 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin oder erbringt er oder sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, sofern nicht der Prüfungsausschuss den dafür geltend gemachten wichtigen Grund anerkennt. In diesem Fall gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Der wichtige Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich, spätestens aber am dritten Tag nach dem Prüfungstermin, ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen. Bei erstmalig vorgetragener Prüfungsunfähigkeit ist dabei ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt, ausreichend. Bei zum zweiten Mal geltend gemachter Prüfungsunfähigkeit hinsichtlich derselben Prüfung ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen, das wenigstens folgende Angaben enthält:

- a) Dauer der Erkrankung,
- b) Termine der ärztlichen Behandlung,
- c) Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der durch die Ärztin oder den Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellungen (die Angabe der Diagnose ist nicht erforderlich), und
- d) Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungen.

Dem qualifizierten ärztlichen Attest steht die Vorlage eines amtsärztlichen Attests gleich. Die zum dritten und jedes weitere Mal geltend gemachte Prüfungsunfähigkeit ist jeweils durch ein amtsärztliches Attest zu belegen. Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Abgabetermin festgelegt. Ist bei einer Haus- oder Abschlussarbeit nach den Bestimmungen dieser Ordnung oder der Speziellen Prüfungsordnung die Verlängerung des Bearbeitungszeitraums beschränkt, wird im Falle der Überschreitung der verlängerten Bearbei-

tungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein neues Thema ausgegeben. Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist dem Prüfling mitzuteilen und zu begründen.

(2) Unternimmt es der Prüfling, das Ergebnis von Studien- oder Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf Prüfende zum eigenen Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Studien- oder Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Prüfling nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Ein Prüfling, der einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen hat, kann von den jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling, befristet oder auf Dauer, von der Erbringung weiterer Studien- oder Prüfungsleistungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Satz 1. In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der Prüfling verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Studien- oder Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Besteht der Verdacht auf ein Plagiat, soll die Auffassung einer weiteren prüfungsberechtigten Person eingeholt werden. Vor einer Entscheidung nach Sätzen 4, 5 und 7 ist der Prüfling zu hören.

(3) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 auf Antrag des Prüflings innerhalb von zwei Monaten zu überprüfen.

§ 21 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zweimal wiederholt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind jeweils spätestens im auf das Nichtbestehen folgenden Semester wahrzunehmen; andernfalls gilt die entsprechende Prüfungsleistung als ein weiteres Mal mit „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Abschlussarbeit muss spätestens zwei Monate nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(4) An Hochschulen im In- oder Ausland erfolglos absolvierte Prüfungsversuche werden angerechnet.

(5) Die Spezielle Prüfungsordnung kann von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen treffen.

§ 22 Bestehen; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach der Speziellen Prüfungsordnung erforderliche Mindestanzahl an Leistungspunkten erworben wurde und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Das Studium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt wurde.

(2) Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn

a) in dem betreffenden Studiengang oder einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland

aa) ein Modul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,

ab) die schriftliche Abschlussarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, oder

b) der Prüfungsanspruch in wenigstens zwei Studiengängen an Hochschulen im In- oder Ausland endgültig erloschen ist.

In diesem Fall gilt die Bachelor- oder Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

§ 23 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor- und Masterprüfung erhält die oder der Geprüfte unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten erforderlichen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind aufzunehmen:

- die erfolgreich absolvierten Module einschließlich der ihnen zugewiesenen Leistungspunkte und der Modulnoten,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit,
- die Gesamtnote,
- Zusatzfächer gemäß § 4 Abs. 8,

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und kann daneben das Ausstellungsdatum ausweisen. Es ist durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Näheres kann in der Speziellen Prüfungsordnung geregelt werden.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte eine Bachelor- oder Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des verantwortlichen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie einen Notenauszug / Transcript of Records. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abge-

stimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das „Diploma Supplement“ enthält auch eine ECTS-Einstufungstabelle („Grading Table“), welche eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventinnen und Absolventen im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten angibt; der Zeitraum ist auf wenigstens zwei und maximal fünf Jahre zu bemessen; Referenzgruppe sind die Absolventinnen und Absolventen des absolvierten Studiengangs; Referenzgruppe und Bezugszeitraum sind jeweils anzugeben. Das Diploma Supplement ist durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der Notenauszug / Transcript of Records enthält alle bestandenen Leistungen des / der Studierenden. Er wird vom Prüfungsamt unterzeichnet.

(4) Auf Antrag erhält die oder der Geprüfte zusätzlich Übersetzungen der Bachelor- oder Masterurkunde sowie des Zeugnisses in englischer Sprache.

(5) Studierenden wird vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag einen Notenauszug / Transcript of Records ausgestellt.

(6) Wer das Studium ohne Abschluss beendet, erhält auf Antrag einen Notenauszug / Transcript of Records.

(7) Anträge im Sinne dieser Vorschrift sind an das Prüfungsamt zu richten.

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten der oder des Geprüften entsprechend berichtigen und die Bachelor- oder Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der oder dem Geprüften ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Zeugnisergänzungen sind einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erteilen. Mit diesen Unterlagen ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor- oder Masterprüfung aufgrund der Täuschungshandlung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Schutzbestimmungen

(1) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden; die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elterzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 dürfen Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen der Meldebehörde, usw. nachzuweisen.

(5) Bei der Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung von Fristen im Rahmen dieser Ordnung oder der Speziellen Prüfungsordnung maßgeblich sind, werden unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder durch Satzung vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,

b) durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern, das nicht in der Speziellen Prüfungsordnung oder im Studienplan vorgesehen ist

bedingt waren.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Geprüften auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei einer Modulprüfung oder Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheids über die nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt im Benehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme fest. Studierende, die sich im Ausland befinden, können den Antrag auch noch innerhalb eines Monats nach ihrer Rückkehr stellen.

(3) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Änderungen

Änderungen dieser Allgemeinen Prüfungsordnung werden im Benehmen mit den Fachbereichen durch den Senat beschlossen. Die in der Zusatzprotokollierung aufgeführten Regelungen können nur unter Einwilligung der Fachbereiche geändert werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in dem Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in Kraft.

Zusatzprotokollierung zu § 27 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Um die besonderen Interessen der Fachbereiche bei der Weiterentwicklung von Prüfungsordnungen auf der Basis der in Kraft getretenen Allgemeinen Prüfungsordnung hinreichend zu berücksichtigen, wird vereinbart, dass Änderungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die nachfolgenden Regelungsbereiche der Einwilligung der Fachbereiche bedürfen:

- Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge (§ 2)
- Aufbau und Dauer des Studiums (§ 4)
- Ausgestaltung des Studiums (Anzahl, Art, Dauer und Umfang der Module, Festsetzung von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen)(§§ 13,14),
- Modulbeschreibungen (§ 5)
- Leistungspunktesystem (§ 6)
- Akademischer Grad (§ 7)
- Verleihung der staatlichen Anerkennung (§ 7)
- Prüfungsausschuss (§ 8)
- Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 9)
- Studiengangbezogene Prüfungsfragen (Art, Form und Ausgestaltung der Modulprüfungen, Zugangsvoraussetzungen zu Modulprüfungen, Bewertung und Bewertungsmodalitäten) (§§ 13, 14, 15, 16, 17)
- Schriftliche Abschlussarbeit (§ 18)

Beschlossen in der Sitzung des Senats der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am
03.11.2011

Genehmigt durch den Präsidenten.

Ludwigshafen, den 15.12.2011



(Prof. Dr. Peter Mudra)

Impressum:

Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen am Rhein ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

— Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 6 MDStV: Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein, Prof. Dr. Peter Mudra.